

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

KammerCard auch für Langzeitarbeitslose!

Die Arbeitnehmerkammer im Land Bremen bietet ihren Mitgliedern eine so genannte KammerCard an. Mit dieser Karte können Preisermäßigungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel bei Kursen der Wirtschafts- und Sozialakademie, beim Abo der Deutschen Kammerphilharmonie Bremen, beim Eintritt in der Kunsthalle und im Kino 46.

Mitglieder der Arbeitnehmerkammer sind alle im Lande Bremen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Auch wenn die Anstellung in Bremen endet, ist weiterhin Mitglied, wer – so definiert es das Gesetz über die Arbeitnehmerkammer – Sozialleistungen mit Entgeltersatzcharakter erhält. Wer also Arbeitslosengeld oder Ähnliches bezieht, bekommt die mit der Karte verbundenen Ermäßigungen auch weiterhin. Wer nunmehr Arbeitslosengeld II erhält – oder nur deshalb keinen Anspruch darauf hat, weil andere Einkünfte oder Vermögen angerechnet werden –, bekommt sie nicht, weil es sich hierbei nicht um Sozialleistungen mit Entgeltersatzcharakter handelt.

Das ist ungerecht und entspricht nicht der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzes. Das Gesetz ist deshalb so zu ändern, dass Menschen, deren Arbeitsverhältnis in Bremen beendet ist, auch dann die KammerCard erhalten, wenn ihre Ansprüche sich nach dem SGB II richten.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83 – 70-c-1) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 des Abs. 2 wird nach „Sozialleistungen mit Entgeltersatzcharakter beansprucht werden können,“ eingefügt:

„oder wenn dem Grunde nach Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch II gegeben sind,“

Dirk Schmidtman,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen